

Paderborner Diözesananhang zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3

Einleitung

In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3 gibt sich der BDKJ-Diözesanverband Paderborn nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ-Diözesanverband Paderborn und seine Gliederungen sowie für die Jugendverbände des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, die die ihnen zugedachten Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle Jugendverbände mit Ausnahme der Pfadfinder-/innenverbände PSG und DPSG und der DJK) und deren Gliederungen.

Die Beschlussfassung über diesen Diözesananhang und über Änderungen an diesem obliegt dem Gremium „Treffen der Finanzverantwortlichen“.

Außerdem ist das Treffen der Finanzverantwortlichen zuständig für die

- Verteilung der Mittel
- Beschlussfassung über die Fördersätze pro Teilnehmertag
- Beschlussfassung über die Verteilung der förderungsfähigen Fachkräftestellen
- Beschlussfassung über die Kontingentierung der Mittel.

Verfahrensregelungen

Allgemeine Regeln

Bewilligende Stelle für die Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3, ist der BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

Antragsverfahren

Sofern in den folgenden Ausführungen ein Antragsverfahren vorgeschrieben ist, ist folgendes zu beachten:

Der Antrag erfolgt formlos, sofern nachfolgend keine andere Regelung benannt wird. Zusammen mit dem Antrag ist folgendes hochzuladen:

- Ausschreibung bzw. Flyer der Veranstaltung
- eine detaillierte Beschreibung (Ablauf, Inhalte, Ziele) der geplanten Maßnahme
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (nur bei pauschal geförderten Maßnahmen).

Weitere Einzelheiten zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der BDKJ-Diözesanstelle zu erfragen.

Fristen

Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Diözesanstelle des jeweiligen Jugendverbandes bzw. bei Untergliederungen der BDKJ-Stadt- und Kreisverbände über diese hochzuladen; spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung muss der Antrag in der BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Abweichend zu dieser Regelung müssen Anträge für Ferienfreizeiten in den Sommerferien 8 Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der jeweiligen Diözesanstelle hochgeladen werden.

Für antragspflichtige Veranstaltungen im Jahr 2021 gilt abweichend: Anträge sollen drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung hochgeladen werden und müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der BDKJ-Diözesanstelle zur Prüfung vorliegen.

Verwendungsnachweise von **Trägern auf Ortsebene** sind (nach Möglichkeit 2 Wochen vor den unten genannten Terminen) bei der Diözesanstelle des jeweiligen Jugendverbandes bzw. bei Untergliederungen eines BDKJ - Regionalverbandes bei diesem zur fristgerechten Weiterleitung an die Diözesanstelle des BDKJ hochzuladen.

Für **alle Träger** gilt bei

- Maßnahmen, die in den Monaten **Januar bis September** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahme in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
- Maßnahmen, die im Monat **Oktober** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **6 Wochen** nach Ende der Maßnahme in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
- Maßnahmen, die im Monat **November** enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **5 Wochen** nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch am **31. 12. des Jahres**, in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
Bis zum **10.12. des Jahres** sind die Teilnahmeliste, der Sachbericht sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und der beantragten weiteren öffentlichen Zuwendungen vorab hochzuladen, sofern der komplette Verwendungsnachweis zu diesem Termin noch nicht hochgeladen werden kann.
- Maßnahmen, die im Monat **Dezember** beginnen oder enden:
Der Verwendungsnachweis muss spätestens **5 Wochen** nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch am **31. 01. des Folgejahres**, in der Diözesanstelle des BDKJ vorliegen.
Bis zum **15.12. des Jahres** sind die Teilnahmeliste (bei Maßnahmen ab dem 11.12. die voraussichtliche Zahl zuschussfähiger Teilnehmer/innen), der Sachbericht (bei Maßnahmen ab dem 11.12. eine Programmskizze - bei Bildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen mit Angabe der Bildungszeiten) sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und der beantragten weiteren öffentlichen Zuwendungen vorab hochzuladen, sofern der komplette Verwendungsnachweis zu diesem Termin noch nicht eingereicht werden kann.

Förderung

Die Höhe der Fördersätze bei Veranstaltungsarten mit teilnehmerbezogener Förderung und bei kurzen Pauschalmaßnahmen legt das Treffen der Finanzverantwortlichen rechtzeitig vor dem Beginn des Geltungszeitraumes fest. Die Fördersätze werden durch den BDKJ und die Jugendverbände entsprechend bekanntgegeben.

Bei pauschal geförderten Veranstaltungen - außer bei kurzen Pauschalmaßnahmen - erfolgt die Festsetzung des Förderbetrages rechtzeitig vor deren Beginn durch eine Förderzusage aufgrund eines vorherigen Antrags. Eine Förderung bis zu 100 % der anererkennungsfähigen Kosten ist möglich.

Förderbereich VI.1: Pädagogische Fachkräfte

Personalkostenzuschüsse für Pädagogische Fachkräfte

Die Förderung der Personalkosten für Pädagogische Fachkräfte erfolgt im Rahmen eines Festbetrages und ist gekoppelt an die tatsächliche Besetzung der Stellen. Im Falle einer Vakanz wird der Förderbetrag anteilig gekürzt. Über die Verwendung der dadurch freiwerdenden Mittel entscheidet das Treffen der Finanzverantwortlichen.

Förderbereiche I.1 und II: Aus- und Fortbildung und Bildungsarbeit

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist im Erzbistum Paderborn geregelt in den „Standards zur Konzipierung von Ausbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kath. Jugendarbeit im Erzbistum Paderborn“. Diese „Standards“ sehen vor, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn des Moduls „Basisausbildung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Daraus schlussfolgernd kann eine entsprechende Tätigkeit auch erst mit 16 Jahren aufgenommen werden.

Eine Förderung von Personen, die zu Beginn der Maßnahme das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht möglich.

Förderbereich I.2: Beratung, Begleitung, Coaching

Eine Förderung erfolgt auf Antrag. Neben den üblichen Antragsangaben sollen auch Angaben zur Qualifikation der beratenden/begleitenden/coachenden Person gemacht werden. Die Förderung von Beratung, Begleitung, Coaching ist ausgeschlossen, wenn die beratende/begleitende/coachende Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum abrechnenden Träger steht.

Förderbereich III.1: Ferienfreizeiten

Eine Förderung von Ferienfreizeiten erfolgt auf Antrag.

Für Ferienfreizeiten in den Sommer- und Herbstferien 2021 ist abweichend kein Antrag erforderlich.

Die Abrechnung von Vor- und Nachtrupps als eigenständige Maßnahmen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Ferienfreizeiten ist nicht möglich.

Förderbereiche V.1 und V.2: Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen

Die Förderung von Projekten und offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen ist nur auf Antrag möglich. Der Förderbetrag soll sich - soweit möglich - an der Höhe einer vergleichbaren teilnehmerbezogenen Förderung orientieren.

Für Alternativmaßnahmen zu coronabedingt nicht durchgeführten Ferienfreizeiten in den Sommer- und Herbstferien 2021 ist abweichend kein Antrag erforderlich.

Bei ohne Antrag durchgeführten Alternativmaßnahmen wird die maximale Förderhöhe personenbezogen festgelegt: Anzahl der Teilnahmetage förderfähiger Personen x Fördersatz für Ferienfreizeiten (ab 6 Veranstaltungstage) bzw. Kurzfreizeiten (bis 5 Veranstaltungstage), mit dem Verwendungsnachweis ist eine Berechnung der Teilnahmetage hochzuladen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3, treten zum 01.01.2020 in Kraft. Die Abrechnungssoftware wird erst später einsatzbereit sein. Solange die Abrechnungssoftware nicht einsatzbereit ist, werden alle Abrechnungsunterlagen in Papierform eingereicht. Sobald die Abrechnungssoftware einsatzbereit ist, erfolgt die Abrechnung ausschließlich über die Software.

Dieser Paderborner Diözesananhang zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.3 wurde vom Treffen der Finanzverantwortlichen am 26.11.2019 beschlossen und wie folgt ergänzt:

18.06.2020: Regelungen zu verkürzten Antragsfristen in den Sommerferien 2020

22.06.2021: Regelungen zu Antragsfristen im Jahr 2021

14.06.2022: Kosten- und Finanzierungsplans im Antragsverfahren nur noch bei pauschal geförderten Maßnahmen erforderlich.